

# Grundkurs Privatrecht 2019/2020

## 8 – Willenserklärungen

Prof. Dr. Michael Beurskens,  
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),  
LL.M. (University of Chicago),  
Attorney at Law (New York)

# Gliederung

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

1

Was ist eine "Willenserklärung"?

2

Was gilt für bewusstes Abweichen von Wille und Erklärung?

3

Was versteht man unter einem "Irrtum" (§ 119 BGB)?

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

1

Was ist eine "Willenserklärung"?

## Wo findet man Regelungen zur „Willenserklärung“?

### Buch 1 Allgemeiner Teil

#### Abschnitt 3 Rechtsgeschäfte

#### Titel 2 Willenserklärung

Leider keine ganz saubere Trennung – z.B. auch § 105 Abs. 2 BGB

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

Welche gesetzlichen Regelungen zu Willenserklärungen sollte man kennen?

Begriff

§ 105 Abs. 2 BGB – Bewusstlosigkeit / vorübergehende Störung der Geistestätigkeit

§ 116 BGB – Geheimer Vorbehalt

§ 117 BGB – Scheingeschäft

§ 118 BGB – Mangel der Ernstlichkeit

§ 119 BGB – Anfechtbarkeit wegen Irrtums

§ 120 BGB – Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung

§ 130 BGB – Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

§ 131 BGB – Wirksamwerden gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen

§ 133 BGB – Auslegung einer Willenserklärung

§ 157 BGB – Auslegung von Verträgen

Bewusstes Abweichen

Irrtum

## Was ist eine „Willenserklärung“?

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

„Rechtsgeschäft“

Mindestens eine Willenserklärung,  
die eine Rechtsfolge bewirkt

„Willenserklärung“

Willensäußerung, die auf Erzielung  
einer Rechtsfolge **gerichtet ist**

nicht (Abgrenzung)

„geschäftähnliche  
Handlung“

Verhalten, das willensunabhängig  
Rechtsfolgen auslöst, z.B. Mahnung

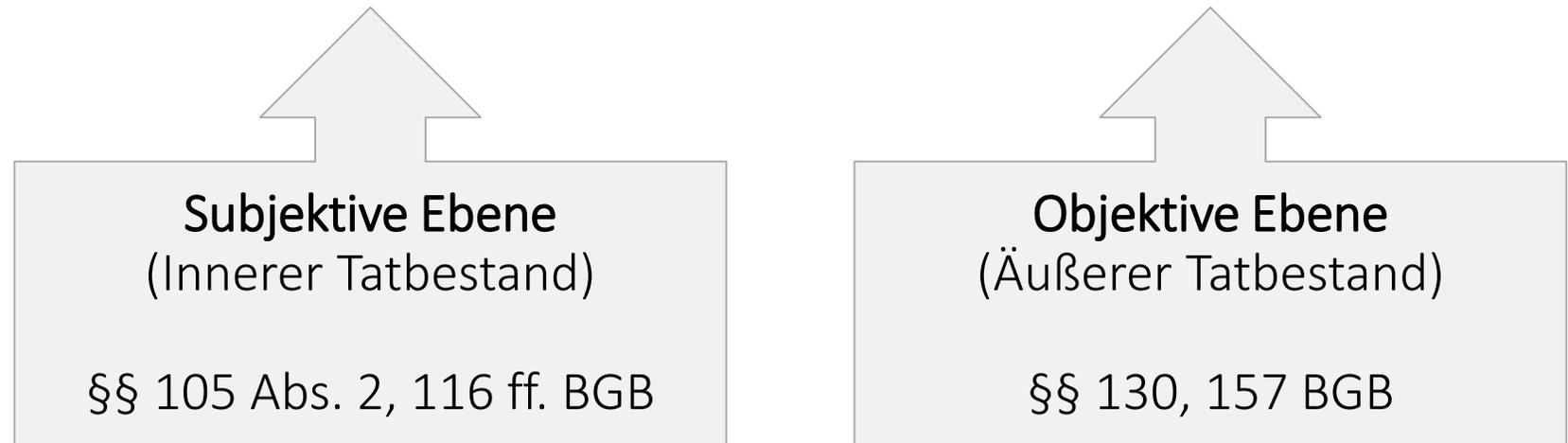
## Was zeichnet eine „Willenserklärung“ aus?

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

Willenserklärung



Was ist der subjektive („innere“) Tatbestand einer Willenserklärung?

Wichtig!

Begriff

Handlungswille → § 105 Abs. 2 BGB

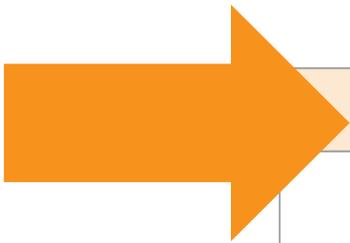
*Willensgetragene Verhalten (Steuerbarkeit / Beherrschbarkeit)*

➔ Folge bei Fehlen: Willenserklärung nichtig (§ 105 Abs. 2 BGB)

idR nicht klausurrelevant (da schon objektiver TB fehlt)

Bewusstes Abweichen

Irrtum



Erklärungsbewusstsein → § 118 BGB

*Kenntnis, dass Verhalten rechtlich relevant*

➔ Folge bei Fehlen: Nichtig bei „Scherz“ (§ 118 BGB), **sonst?**

Einzige klausurrelevante Diskussion, nur erörtern, wenn Hinweise

Keine Voraussetzung

Geschäftswille → § 119 BGB

*Konkreter rechtlicher Erfolg gewollt*

➔ Folge bei Fehlen: nur Anfechtungsmöglichkeit (§ 119 BGB)

In Klausur nicht als Merkmal erwähnen

Was ist der "Trierer Weinversteigerungsfall"?

Z. B. bei den großen Weinversteigerungen in T. geschehen die Höhergebote um je 100 Mark einfach durch Erheben der Hand seitens eines der an langen Tischen sitzenden Steigerungslustigen. Der Ausrufer registriert dies bloß durch Nennen der erhöhten Summe. Wenn jetzt A, ohne im Augenblick daran zu denken, die Hand erhebt, etwa, um einen Freund, den er sieht, herbeizuwinken, und der Ausrufer, dies für ein Mehrgebot haltend, das Fuder, da niemand höher bietet, auf diesen Betrag zuschlägt, ohne daß A — der nach dem regelmäßigen Gang dieser Versteigerungen hiervon gar nichts zu merken braucht — sofort Einspruch erhebt und sich berichtigt, so ist die Erklärung gültig. Ob er sie späterhin anfechten kann, ist eine andere Frage.

*Hermann Isay* (\* 7. September 1873 in Berlin; † 21. März 1938 in Berlin), Die Willenserklärung im Thatbestande des Rechtsgeschäfts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1899, S. 25

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

Wie wird das fehlende Erklärungsbewusstsein behandelt?

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

Meinung 1  
(subjektive  
Theorie)

Analog § 118 BGB: In keinem Fall wirksam (immer nichtig)  
Aber Schadensersatz analog § 122 Abs. 1 BGB oder  
§§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB (Verschulden!)

Meinung 3  
(„potentielles“  
Erklärungsbewusstsein“)

**Kompromiss zwischen den Extremen**

- wirksam, wenn bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkannt werden müssen, dass Verhalten vom Empfänger als Willenserklärung aufgefasst wird
- unwirksam (ohne Schadensersatzhaftung, wenn nicht erkennbar)

Meinung 2  
(objektive  
Theorie)

Analog § 116 S. 1 BGB: Nie relevant (immer wirksam)  
Kein Schadensersatz (da Willenserklärung besteht)

## Gibt es auch ein Urteil zum fehlenden Erklärungsbewusstsein? (BGHZ 91, 324)

Bank B schreibt an Gläubiger G, dem S (ein Kunde von B) Geld schuldet, per Brief:

*„Zu Gunsten von S haben wir zu Ihren Gunsten die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 75.000 € übernommen. Wir wären Ihnen für eine kurze Mitteilung verbunden, auf welchen Betrag sich die Schuld von S bei Ihnen zur Zeit beläuft.“*

G erklärt per Brief freudig die Annahme der Bürgschaft.

Zwei Wochen später erklärte B „*vorsorglich*“ die Anfechtung, weil die Sachbearbeiterin irrig davon ausging, dass bereits eine Bürgschaft vereinbart worden *war* und nur die Höhe der Verbindlichkeiten zu klären sei. Jedoch erfolgten nur diesbezügliche Verhandlungen mit S, die inzwischen gescheitert waren.

**Hat G gegen B Anspruch auf Zahlung von 75.000 € aus § 765 Abs. 1 BGB?**

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

## Lösung

## Begriff

**G → B aus § 765 Abs. 1 BGB**

- I. Antrag von B auf Abschluss eines Bürgschaftsvertrags mit G (§ 145 BGB)?
  1. Objektiv, § 157 BGB (+)
  2. Subjektiv?
    - a. Handlungswille (+)
    - b. Erklärungsbewusstsein (-) → § 116 S. 1 BGB / § 118 BGB (-)  
aber: „Erklärungsfahrlässigkeit“ → zurechenbarer Schein (+)
- II. Annahme durch G (+) – Bestätigungsschreiben
- III. Anfechtung nach §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 BGB → ausgeschlossen (§ 121 BGB)

**G → B aus § 765 Abs. 1 BGB (+)**

## Wie legt man Willenserklärungen aus?

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

§ 133 BGB

Natürlicher Maßstab (wahrer Wille)  
z.B. „Bibliothek“ als Bezeichnung für Weinkeller

§ 157 BGB

Normativer Maßstab (Verkehrsverständnis)

Nicht bei nicht empfangsbedürftiger WE

Wie wirkt sich dies in einem Klausurfall aus?

Student S findet in seinem Briefkasten einen Prospekt des Pizzalieferanten L. Dieser bietet u.a. ein „Spar-Menü“ aus Salat, Pizza und Eis für insgesamt 20 € an. Im Kleingedruckten bestimmt der Prospekt, die Angebote seien freibleibend, auf den Vorrat begrenzt und Tippfehler seien vorbehalten.

Telefonisch bestellt für sich und seine Freundin ein solches „Spar-Menü“. Über den Preis wird am Telefon nicht gesprochen.

Bei Lieferung will der Pizzabote überraschend 30 € von K. Es stellt sich heraus, dass im Prospekt ein Tippfehler vorlag.

**Kann S Übergabe und Übereignung der Pizza aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen, wenn er L einen 20 €-Schein übergibt und übereignet?**

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

## Lösung

## Begriff

## Bewusstes Abweichen

## Irrtum

**S → L aus § 433 I 1**

I. Anspruch entstanden = 2 übereinst. WE (§ 151 BGB)

1. Antrag (§ 145 BGB) durch S: §§ 133, 157

2. Annahme durch L: §§ 133, 157

→ *Anfechtung (§ 119 I, 1. Var. BGB) wäre möglich, aber nicht erklärt und hier auch unzweckmäßig (Nichtigkeit begründet gar keinen Zahlungsanspruch)*

II. Anspruch erloschen (-)

III. Anspruch durchsetzbar: § 320 BGB → hier aber: 20 € gezahlt

**S → L aus § 433 I 1 (+)**

# Was bedeutet der Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“? (1)

Wichtig!

Begriff

falsa = unrichtig

Bewusstes Abweichen

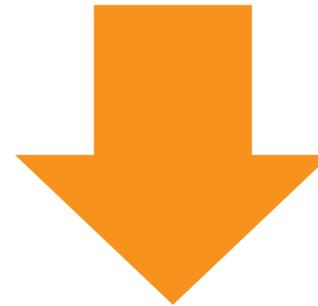
Irrtum

demonstratio = Erklärung

non nocet = schadet nicht

## Was bedeutet der Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“? (2)

1. Empfangsbedürftige Willenserklärung (§§ 133, 157 BGB)
2. Erklärtes und Wille weichen aus Sicht des Verkehrs voneinander ab (grds. läge Inhaltsirrtum iSv § 119 Abs. 1, 1. Var. vor)
3. Empfänger versteht Erklärtes aber so, dass es mit Wille übereinstimmt



### Folge:

1. Es gilt das Gewollte (nicht das Erklärte)
2. Anfechtung nach §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 BGB ausgeschlossen

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

Worum ging es im "Haakjöringsköd"-Fall?

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

V verkaufte K 214 Fass „Haakjöringsköd“ aus Norwegen, die sich auf dem Dampfer Jessica befanden für 5 € pro kg. Sowohl K als auch V gingen davon aus, dass das Wort Haakjöringsköd (richtig haakjærringkjøt) Walfleisch bezeichnet – tatsächlich meint es jedoch das Fleisch des Grölandhais. Erst als der Dampfer entladen wurde, zeigte sich, dass dieser wirklich (der Bezeichnung entsprechend) Haifischfleisch und kein Walfleisch geladen hatte. In der Folge wurde das Haifischfleisch wegen gesetzlicher Vorgaben beschlagnahmt.

**Kann V von K Zahlung des Kaufpreises von insgesamt 50.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB verlangen?**

## Lösung

### Begriff

#### V → K aus § 433 II BGB

I. Anspruch entstanden = Kaufvertrag

1. Antrag des V (+), hier: § 133 BGB (Walfleisch); nach § 157 BGB vom Empfänger so verstanden (trotz Fehlbezeichnung → Falsa demonstratio non nocet)

2. Annahme des K (+)

II. Anspruch erloschen nach § 326 Abs. 1 S. 1 BGB

1. Leistung des V unmöglich (§ 275 Abs. 1 BGB) – Dampfer hatte kein Walfleisch geladen

2. Kein Ausschluss nach § 326 Abs. 2 S. 1 BGB

#### V → K aus § 433 II BGB (-)

## Wie verhält sich die falsa demonstratio zu Formerfordernissen?

V beabsichtigt sein Grundstück an K zu veräußern. Das Grundstück umfasst die Flurstücke 15, 16 und 17. Bei der notariellen Beurkundung werden versehentlich nur die Flurstücke 15 *und* 17 (statt 15 *bis* 17) ausdrücklich genannt und in den notariell beurkundeten Kaufvertrag (§ 311b Abs. 1 S. 1 BGB) aufgenommen.

Als sich das Versehen hinsichtlich des Flurstücks 16 herausstellt, will V nichts mehr davon wissen, dass auch dieses Flurstück auf K übergehen sollte.

**Kann K von V Auflassung und Eintragung des Grundstücks 16 aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen?**

BGHZ 87,150 (Urteil vom 25.3.1983, V ZR 268/81)

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

## Lösung

### Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

### K → V aus § 433 I 1 BGB

1. Erklärungen: Ausdrücklich nur 15 und 17, gewollt 15 bis 16  
kein Fall von § 117 Abs. 1 BGB (nicht bewusst abgewichen) – grds. falsa  
demonstratio non nocet (§ 157 BGB)
2. Aber Problem § 125 S. 1 BGB iVm § 311b Abs. 1 S. 1 BGB – unwirksam wegen  
fehlender notarieller Beurkundung?
  - M<sub>1</sub>: Form setzt sich durch, da Dokumentationsfunktion überwiegt
  - M<sub>2</sub> (hM): Wille setzt sich durch, da Privatautonomie Vorrang hat
  - M<sub>3</sub>: „Andeutungstheorie“ (nur wenn irgendein Hinweis in Urkunde)

### K → V aus § 433 I 1 BGB (+)

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

2

Was gilt für bewusstes Abweichen  
von Wille und Erklärung?

## Wie unterscheidet man Scherzgeschäft (§ 118) und geheimen Vorbehalt (§ 116)?

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

„böser Scherz“  
§ 116 S. 1 BGB

Abweichung **soll verborgen bleiben** = Empfänger soll denken, es liege wirksame Erklärung vor

„guter Scherz“  
§ 118 BGB

Vertrauen auf Erkennen = Empfänger **soll wissen**, dass keine wirksame Erklärung vorliegt

Aufklärungspflicht, wenn erkannt, dass Erklärung wider Erwarten ernst genommen wurde?

**Scheingeschäft**  
§ 117 Abs. 1 BGB

**Beide Parteien** wollen nicht, dass Rechtsverbindlichkeit besteht (Täuschung eines Dritten)

- **Simuliertes** (vorgespiegeltes) Geschäft ist nicht
- Aber **dissimuliertes** (gewolltes) Geschäft kann wirksam sein (Abs. 2), wenn alle Voraussetzungen erfüllt

## Welchen “Scheingeschäftsklassiker” muss man kennen?

Begriff

V und K wollen Notargebühren sparen und vereinbaren deshalb, statt des wirklichen Kaufpreises von 900.000 € gegenüber dem Notar nur einen Kaufpreis von 400.000 € zu nennen. So geschieht es auch, der Notar beurkundet den Verkauf eines Grundstücks von V an K für 400.000 €.

Bewusstes Abweichen

Nunmehr will aber K auch wirklich nur die beurkundeten 400.000 € (und nicht die eigentlich mündlich verabredeten 900.000 €) zahlen. V verweigert daraufhin die Auflassung und Übergabe des Grundstücks.

Irrtum

**Kann K von V Auflassung (§ 925 BGB) und Übergabe des Grundstücks aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen?**

## Lösung

### K → V aus § 433 I 1 BGB

1. Notarieller Vertrag: Ausdrücklich „400.000 €“ beurkundet, gewollt aber „900.000 €“ = bewusstes Abweichen = Scheingeschäft → notariell beurkundeter Vertrag als Scheingeschäft nach § 117 Abs. 1 BGB unwirksam
2. Verstecktes Geschäft (§ 117 Abs. 2 BGB): Muss alle Anforderungen eines Grundstückskaufvertrags erfüllen → hier § 125 S. 1 BGB iVm § 311b Abs. 1 S. 1 BGB – unwirksam wegen fehlender notarieller Beurkundung

### K → V aus § 433 I 1 BGB (-)

## Was gilt, wenn eine Partei nichts vom Scheingeschäft weiß?

K schickt seinen Bruder B, damit dieser mit V einen Kaufvertrag über dessen Grundstück zu einem guten Preis abschließt. Nach langen Verhandlungen einigen sich B und V auf einen Preis von 400.000 €, wollen aber nur einen Preis von 300.000 € beurkunden lassen. Im Notartermin erscheint K, der von der „Nebenabrede“ nichts weiß, und unterschreibt den Vertrag, der einen (angemessenen) Preis von 300.000 € ausweist.

Als K sich unter Hinweis auf den Vertragswortlaut weigert, 400.000 € zu zahlen, verweigert ihm V die Auflassung des Grundstücks.

**Hat K gegen V einen Anspruch auf Auflassung und Übergabe des Grundstücks aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB?**

## Lösung

### K → V aus § 433 I 1

I. Anspruch entstanden = Kaufvertrag scheinbar (+)

1. Aber: Nichtiges Scheingeschäft (§ 117 I)?

Von beiden Parteien beabsichtigte Irreführung?

K wusste nichts davon → Zurechnung der Kenntnis des B?

§ 166 BGB analog → Hier aber: *Wille* nicht *Wissen*

→ § 117 I (-)

2. WE des V nach § 118 BGB unwirksam? Streitig wegen Form, hM: unwirksam

K → V aus § 433 I 1 (-)

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

3

Was versteht man unter einem  
"Irrtum" (§ 119 BGB)?

Wie und wo prüfe ich die Anfechtung in der Klausur?

1. Anfechtbares „Rechtsgeschäft“ (§ 142 Abs. 1 BGB) = Vertrag oder einseitiges Rechtsgeschäft
  2. Anfechtungsgrund (§§ 119, 120, 123)
  3. Anfechtungserklärung ggü. richtigem Anfechtungsgegner (§ 143)
  4. Anfechtungsfrist (§§ 121, 124)
  5. Keine Bestätigung (§ 144)
- ➔ Folge: Rechtsgeschäft / Willenserklärung von Anfang an (ex tunc) nichtig

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

# Was ist bei der Anfechtungserklärung (§ 143 BGB) zu beachten?

Wichtig

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

**§ 143 Abs. 1 BGB:** Empfangsbedürftige Willenserklärung:  
Formlos, Auslegung möglich (§§ 133, 157 BGB), Zugang (§§ 130 f. BGB)

**§ 143 Abs. 2 BGB** - bei Vertrag:  
Gegenüber Vertragspartner

**§ 143 Abs. 3 BGB:**  
Bei einseitigem Rechtsgeschäft:  
Erklärungsgegner

Bei Täuschung durch Dritten:  
Gegenüber Drittem, der Recht  
hergeleitet hat

**§ 143 Abs. 4 BGB**  
Wenn nicht empfangsbedürftig:  
Jeder, der Vorteil herleitet

## In welchem Umfang ermöglicht die Anfechtung eine Vertragsanpassung?

Gebrauchtwagenhändler V hat die Preisschilder von zwei Fahrzeugen vertauscht und verkauft deshalb K einen PKW für 9.000 €, für den er eigentlich 10.000 € verlangen wollte. Da V den PKW noch reinigen will, soll ihn K zwei Tage später abholen.

Einen Tag später bemerkt V das Versehen, als X ihn anruft und ihm 11.000 € für das inzwischen an K übereignete Fahrzeug anbietet. V ruft sofort bei K an und erklärt die Anfechtung wegen Irrtums. K erklärt sofort, er sei selbstverständlich bereit, auch die 10.000 € zu zahlen, die V ohne den Irrtum verlangt hätte. V will hingegen lieber an X für 11.000 € verkaufen und lehnt diesen Vorschlag ausdrücklich ab.

**Kann K von V nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB Übergabe und Übereignung des PKW Zugum-Zug gegen Zahlung von 10.000 € (statt 9.000 €) verlangen?**

## Lösung

K → V auf Übergabe + Übereignung aus § 433 I 1 BGB

1. ursprünglich: **Einigung über PKW für 9.000 €**
2. aber: **Anfechtung** durch V (§§ 142 I, 119 I, 2. Var. BGB)

Folge grds: § 142 I BGB = nichtig ex tunc → gar kein KV zwischen V und K mehr

aber: § 242 BGB („Treu und Glauben“) – verhält sich V widersprüchlich / missbräuchlich, wenn er sich auf Nichtigkeit beruft, obwohl er seinen Wunsch (10.000 €) erfüllt erhält?

→ **M<sub>1</sub>**: Anfechtung kassiert, reformiert nicht → § 142 Abs. 1 BGB zwingend

→ **M<sub>2</sub>**: V muss sich am wahren Willen festhalten lassen

K → V auf Übergabe + Übereignung aus § 433 I 1 BGB (+)

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

## Was ist ein „Irrtum“?

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

Unbewusstes Auseinanderfallen

von (objektiv) Erklärtem

und (subjektiv) Gewolltem

## Welche Irrtümer berechtigen zur Anfechtung?

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

§ 119 Abs. 1, 1. Var. BGB	Inhaltsirrtum („Bedeutung“) – Merkposten: 1 Gros = 144 Stück Toilettenpapier; Sonderregel: § 1314 Abs. 2 Nr. 2 BGB	„doof“
§ 119 Abs. 1, 2. Var. BGB	Erklärungsirrtum (verschrieben, vergriffen, versprochen)	„verwirrt“
§ 119 Abs. 2 BGB	verkehrswesentliche Eigenschaften („wertbildende Faktoren“) von „Gegenstand“ (nicht: Sache iSv § 90) <i>oder</i> Person	
§ 120 BGB	Falsche Übermittlung	
§ 2078 BGB	Motivirrtum nur im Erbrecht	

Wie lassen sich die Irrtumsfälle des § 119 Abs. 1 BGB  
voneinander **abgrenzen**?

- **Von Eingabe abweichende Preisangabe im Onlineshop wegen Fehler der verwendeten Software**
  - Softwarefehler = Erklärungsirrtum (Software als „Hilfsmittel“) – Abgrenzung: Übermittlungsfehler (§ 120 BGB)
- **Kassiererin liest Preisschild falsch ab**
  - Verlesen = Erklärungsirrtum
- **Irrtum über Bedeutung des Schweigens auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben**
  - Fehlendes Verständnis des kBS – Rechtsfolgenirrtum (Motivirrtum)
    - rechtlich irrelevant

Was sind „Eigenschaften“ (§ 119 Abs. 2) in Abgrenzung zur „Beschaffenheit“ (§ 434 Abs. 1 S. 1)?

Begriff

Alle **gegenwärtigen** rechtlichen oder tatsächlichen **Merkmale**, die einer Sache oder

Bewusstes Abweichen

Person **unmittelbar** und **für eine gewisse Dauer** anhaften und auf die **Wertschätzung**

Irrtum

von Einfluss sind (d.h. alle wertbildenden Faktoren), jedoch **nicht Wert oder Preis**,

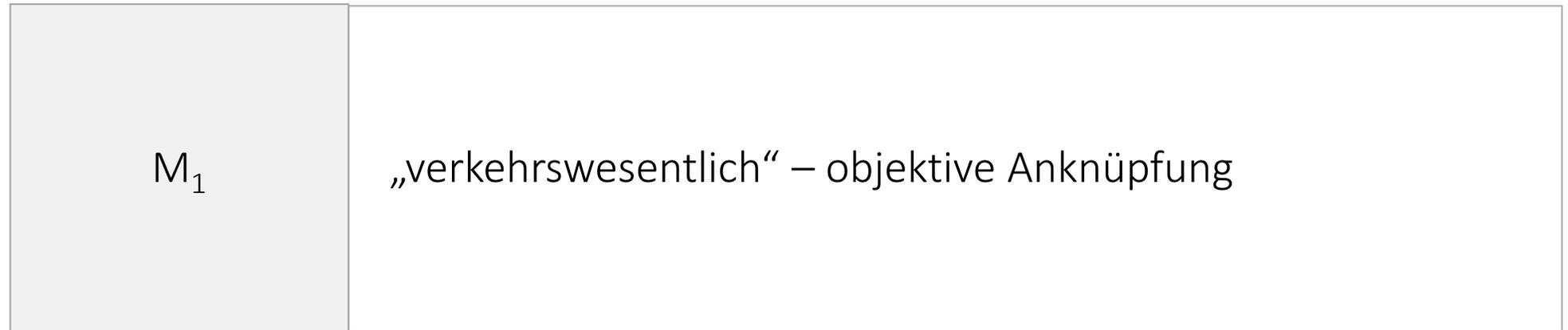
die nur das Ergebnis dieser Faktoren sind.

Sind „wesentlich“ nur die für das konkrete Rechtsgeschäft relevanten Eigenschaften?

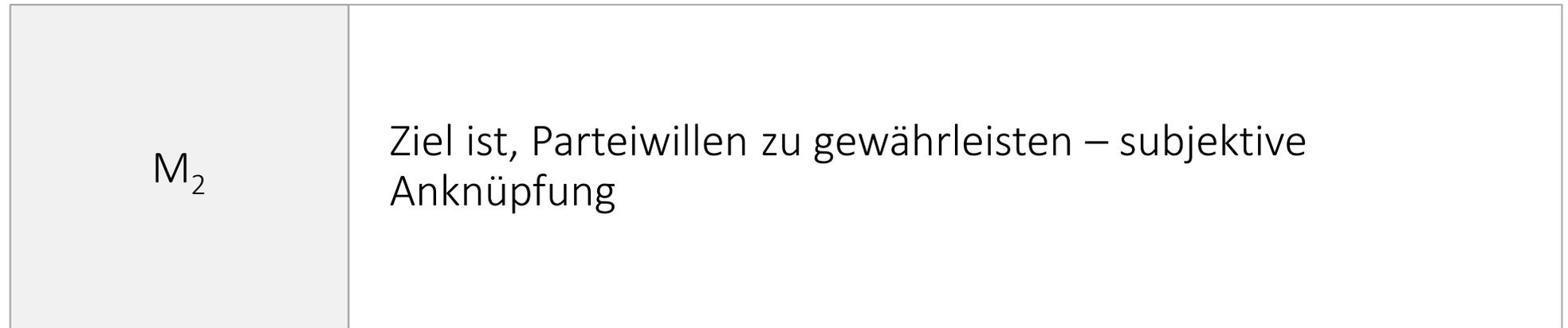
Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum



Grenze: Missbrauch



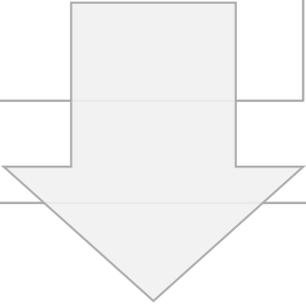
## Was gilt für den Kalkulationsirrtum?

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

Unproblematisch: Verdeckter (interner)  
Kalkulationsirrtum



Grund für Fehlangabe nicht erkennbar  
→ Irrelevanter Motivirrtum  
→ keine Anfechtungsmöglichkeit

## Wie sieht dies in einem Fall aus?

K bittet V um ein Angebot für 40 Fliesen einer bestimmten Art für sein Badezimmer. Die Fliesen kosten bei V 5,50 € pro Stück. Als V für sich den Gesamtpreis mit dem Taschenrechner ausrechnet, vertippt er sich und gibt 3,50 € als Einzelpreis ein. Dementsprechend bietet er K die Fliesen für 140 € an.

**Die Kalkulation legt er nicht offen, sondern nennt K nur einen Gesamtpreis.**

K, der den Fehler nicht erkannt hat, erklärt sofort die Annahme. Als V seinen Rechenfehler entdeckt, erklärt er die Anfechtung wegen Irrtums (§ 119 Abs. 1 BGB).

**Kann K von V Übergabe und Übereignung der Fliesen für 140 € aus § 433 Abs. 1 BGB verlangen?**

## Lösung

Begriff

K → V auf Übergabe + Übereignung aus § 433 I 1 BGB

Bewusstes Abweichen

1. ursprünglich: **Einigung über PKW für 9.000 €**

2. aber: **Anfechtung** durch V (§ 142 IBGB)

Irrtum

a. Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1, 1. Var. BGB)? Kein „Missverständnis“

b. Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1, 2. Var. BGB)? Kein „Verschreiben“, sondern „Fehlvorstellung“ über Grundlagen

K → V auf Übergabe + Übereignung aus § 433 I 1 BGB (+)

Aber was ist mit dem offenen Kalkulationsirrtum (Fehler erkennbar oder sogar erkannt)?

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

 $M_1$ : Relevant

- Empfänger nicht schutzwürdig (aber: § 122 BGB zeigt, dass Erkennbarkeit irrelevant sein soll für Anfechtung, daher müsste dann auch bei verdecktem Irrtum Anfechtung erlaubt werden)
- Interessenlage entspricht § 119 I (Tippfehler auf Schreibmaschine oder auf Taschenrechner)

 $M_2$  (hM):  
Irrelevant

- Willensbildung, nicht Erklärung betroffen (§ 119 I (-))
- Keine Recherchepflicht (Lebenserfahrung)
- Erweiterung des Inhaltsirrtums führt zu Abgrenzungsproblemen

## Wie sieht dies in einem Fall aus?

K bittet V um ein Angebot für 40 Fliesen einer bestimmten Art für sein Badezimmer. Die Fliesen kosten bei V 5,50 € pro Stück. Als V für sich den Gesamtpreis mit dem Taschenrechner ausrechnet, vertippt er sich und gibt 3,50 € als Einzelpreis ein. Dementsprechend bietet er K die Fliesen für 140 € an.

*V schreibt an K folgendes Angebot: „Eine Fliese der Marke M kostet 5,50 €. Bei 40 Fliesen macht das also einen Gesamtpreis von  $40 \cdot 5,50 \text{ €} = 140 \text{ €}$ .“*

K, der den Fehler nicht erkannt hat, erklärt sofort die Annahme. Als V seinen Rechenfehler entdeckt, erklärt er die Anfechtung wegen Irrtums (§ 119 Abs. 1 BGB).

**Kann K von V Übergabe und Übereignung der Fliesen für 140 € aus § 433 Abs. 1 BGB verlangen?**

## Lösung

Begriff

K → V auf Übergabe + Übereignung aus § 433 I 1 BGB

Bewusstes Abweichen

1. ursprünglich: **Einigung über PKW für 9.000 €**

2. aber: **Anfechtung** durch V (§ 142 IBGB)

a. Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1, 1. Var. BGB)? Kein „Missverständnis“

b. Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1, 2. Var. BGB)? Kein „Verschreiben“, sondern „Fehlvorstellung“ über Grundlagen

K → V auf Übergabe + Übereignung aus § 433 I 1 BGB (+)

Irrtum

## Wie lang ist „unverzüglich“?

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

Kenntnisnahme

Überlegungsfrist

Rat von Rechtskundigem

Maximal: Zwei Wochen

Maßgeblich: Absendung (§ 121 Abs. 1 S. 2)

Wie verhält sich § 122 BGB zur culpa in contrahendo  
(§§ 311 II Nr. 1, 241 II, 280 I BGB)?

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

**§ 122**

Verschuldensunabhängig

Ausschluss § 122 II

Begrenzt durch pos. Int.

**§§ 311 II, 280 I**

Verschuldensabhängig

Minderung § 254

Unbegrenzt

Gesetzeskonkurrenz (str.)

## Was ist „Fehleridentität“?

Begriff

Bewusstes Abweichen

Irrtum

